

Rechtsschutz für die Mitglieder des Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerverbandes (LLV)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

1. Versicherungsträger

Der LLV gewährt seinen Mitgliedern einen Rechtsschutz, der ihre Anstellung und den weiteren beruflichen Bereich einer Lehrperson umfasst. Er richtet dazu einen Rückstellungsfonds ein, der jährlich durch einen festgelegten Anteil des Jahresbeitrages der Mitglieder gespiesen wird.

2. Versicherungsnehmer

Versichert sind die aktiven Mitglieder des LLV. Nicht versichert sind pensionierte Mitglieder des LLV.

3. Beginn und Ende des Rechtsschutzes

3.1 Allgemeines

Der Rechtsschutz beginnt mit dem Beitritt eines Mitgliedes zum LLV, d.h. mit der Entrichtung des Jahresbeitrages, und endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Kein Rechtsschutz besteht für Streitfälle, die vor Beginn der Mitgliedschaft entstanden sind.

3.2 Massgebendes Datum

Gedeckt sind Rechtsfälle, welche durch ein Ereignis ausgelöst wurden, das während der Mitgliedschaft beim LLV eingetreten ist. Als massgebendes Datum gilt für das Ereignis:

a) Arbeitsrecht

Das Datum der angeblichen oder tatsächlichen Vertragsverletzung.

b) Schadenersatzrecht

Das Datum des schadenverursachenden Ereignisses.

c) Strafrecht

Das Datum der angeblichen oder tatsächlichen Widerhandlung gegen eine Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung.

4. Versicherte Risiken

Versichert ist die rechtliche Beratung und Vertretung der Mitglieder des LLV bei Streitigkeiten in folgenden Rechtsgebieten:

a) Arbeitsrecht

Bei Streitigkeiten im Anstellungsverhältnis mit Luzerner Schulen (entsprechend der Lehrpersonenkategorien, die im LLV organisiert sind). Nicht gedeckt sind Streitigkeiten aus entgeltlichen und unentgeltlichen beruflichen- oder Nebenerwerbstätigkeiten.

b) Strafrecht

Wenn ein Mitglied des LLV angeschuldigt wird, in Ausübung der Arbeitstätigkeit, fahrlässig eine Straftat begangen zu haben.

Wenn ein Mitglied des LLV in Ausübung der Arbeitstätigkeit Opfer einer Straftat wird.

Sofern wegen eines Vorsatzdeliktes gegen ein Mitglied des LLV ein Strafverfahren eingeleitet und dieses in der Folge eingestellt oder das Mitglied des LLV freigesprochen wird, werden die dem Mitglied des LLV entstandenen Kosten durch den Rechtsschutz zurückvergütet.

c) Entzug der Berufsausübungsbewilligung

Es wird beim Entzug der Berufsausübungsbewilligung Rechtsschutz gewährt, sofern dem Mitglied des LLV kein Verschulden vorgeworfen werden kann.

Versichert sind diese Risiken nur, wenn sie zum beruflichen Auftrag gemäss dem Gesetz über die Volksschulbildung und der entsprechenden Broschüre des Bildungs- und Kulturdepartements des Kantons Luzern einen direkten Zusammenhang aufweisen.

Sämtliche übrigen Risiken sind nicht versichert.

5. Versicherte Leistungen

Der Rechtsschutz für die Mitglieder des LLV übernimmt im Rahmen der folgenden Leistungen Kosten von insgesamt bis zu CHF 10'000.00 pro Rechtsfall insgesamt:

- Beratung durch die Geschäftsstelle des LLV
- Juristische Beratung und Vertretung durch einen Vertragsanwalt des LLV; die Kosten eines Nichtvertragsanwaltes werden nur übernommen, wenn die Vertragsanwälte des LLV den Fall aufgrund eines Interessenkonflikts nicht führen können
- Kosten von Gutachten, die vom Anwalt des Mitglieds des LLV, dem Gericht oder dem LLV veranlasst worden sind
- Bezahlung von Gerichtsgebühren oder anderen Verfahrenskosten, die zulasten des Mitgliedes des LLV gehen
- Bezahlung von Prozessentschädigungen an die Gegenpartei, die dem Mitglied des LLV auferlegt wurden
- Bezahlung der Kosten eines Mediationsverfahrens

Bei Vorliegen einer Grobfahrlässigkeit behält sich der LLV das Recht vor, die Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

6. Behandlung von Rechtsstreitigkeiten

Bei Eintritt eines Falles, der vom Rechtsschutz des LLV gedeckt sein könnte, hat das Mitglied den LLV unter möglichst genauen Angaben des Sachverhaltes und unter Beilage aller sachdienlichen Dokumente unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sofern er den Rechtsschutz des LLV in Anspruch nehmen will

In versicherten Fällen erfolgen eine erste Prüfung der Angelegenheit und eine erste Beratung durch die Geschäftsstelle des LLV.

Ist der Beizug eines Anwaltes erforderlich, so übergibt die Geschäftsstelle des LLV das Mandat zur juristischen Begutachtung an einen ihrer Vertragsanwälte. Der LLV gewährt dem Mitglied des LLV Kostengutsprache für die juristische Beratung durch einen ihrer Vertragsanwälte im Umfang und in der Höhe ihres Ermessens.

Vor der Einleitung eines Gerichts- oder Mediationsverfahrens sowie der Ergreifung eines Rechtsmittels ist mit dem LLV Rücksprache zu nehmen. Dieser beschliesst in der Folge nach Analyse der Sach- und Rechtslage ob auch für die weiteren Vorkehrungen Kostengutsprache erteilt wird. Keine Kostengutsprache wird von Seiten des LLV gewährt, wenn die Einleitung rechtlicher Schritte durch einen Vertragsanwalt des LLV als aussichtslos qualifiziert wird.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Mitglied des LLV und dem LLV hinsichtlich der Erledigung eines gedeckten Rechtsfalles begründet der LLV unverzüglich schriftlich die von ihm vorgeschlagene Lösung und weist das Mitglied auf sein Recht hin, innert 90 Tagen das folgende Schiedsverfahren einzuleiten:

Das Mitglied und der LLV bezeichnen im gegenseitigen Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet aufgrund eines einmaligen Schriftenwechsels und auferlegt die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts und des internationalen Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit anwendbar.

7. Finanzierung der Kosten für den Rechtsschutz

Der LLV erhebt beim Jahresbeitrag einen Zuschlag von CHF 3.00 bei allen aktiven Mitgliedern. Damit wird der Rückstellungsfonds jährlich mit rund CHF 10'000.00 gespiesen. Über eine allfällige Plafonierung entscheidet der Verbandsrat bei der jährlichen Genehmigung des Budgets der Hauptkasse LLV.

8. Organisation

Die organisatorischen und administrativen Arbeiten werden durch die Geschäftsstelle des LLV geleitet. Sie führt die Rechnung und erstattet darüber, parallel zur Jahresrechnung des LLV, Bericht.